

**Anwaltsrecht/Berufsrecht**

**Tätigkeit als angestellter Verbandsgeschäftsführer und anschließend als Rechtsanwalt**

BRAO § 45

1. Ein Rechtsanwalt verstößt dann gegen § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO, wenn er zunächst als angestellter Rechtsanwalt/Geschäftsführer eines Verbands seinen Arbeitgeber rechtlich zur Frage berät, ob der Verband wettbewerbsrechtlich gegen einen Marktteilnehmer vorgehen soll und sich anschließend vom Vorstand des Verbands das Mandat erteilen lässt, den Verband anwaltlich zu vertreten und den Marktteilnehmer zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auffordert.

2. Wer als angestellter Geschäftsführer seinen Arbeitgeber konkret rechtlich berät und danach in der gleichen Sache anwaltlich tätig wird, berät parallel und verstößt gegen die Vorschrift des Tätigkeitsverbots. Auf die Frage der Weisungsabhängigkeit kommt es dabei nicht an. (Leitsätze der Redaktion) **AnwG Köln, Beschl. v. 24. 11. 2011–10 EV 173/11**

**Zum Sachverhalt:**

Der beschwerdeführende Rechtsanwalt vertritt ein Vertriebsunternehmen. Dieses Vertriebsunternehmen verwandte einen geschützten Begriff und wurde dafür von einem klagebefugten Verband durch den Beschwerdegegner (Rechtsanwalt) abgemahnt. Dabei ist der Beschwerdegegner sowohl Rechtsanwalt in eigener Praxis aber auch nebenberuflich Geschäftsführer des Verbands, der seinen Sitz in den Kanzleiräumen hat.

**Aus den Gründen:**

I. Der Beschwerdeführer vertritt unter anderem einen Vertriebsunternehmen. Im hier maßgeblichen Zeitraum 2005 - 2009 gehörten dem Vorstand des Verbandes nach den Angaben des Beschwerdegegners keine Juristen an. Zu den vornehmlichen Aufgaben dieses Verbandes gehört es, die Einhaltung des Schutzes einer geschützten geografischen Angabe, in Absprache mit dem ehrenamtlich tätigen

Vorstand des Vereins zu kontrollieren. Erlangt der Beschwerdegegner – selbst oder durch Dritte - Kenntnis von auf einer möglichen Verletzung, werden diese an den Vorstand weitergegeben. Auf Beratung durch den Beschwerdegegner hin entscheidet der Vorstand des Verbandes in Absprache dann über die Maßnahmen, wobei er vom Geschäftsführer (Beschwerdegegner) rechtlich beraten wird. Die Frage nach seiner Weisungsgebundenheit hat der Beschwerdegegner unterschiedlich beantwortet. Einerseits hat er sich als nicht weisungsgebunden bezeichnet, andererseits hat er angegeben, sowohl im Jahre 2005 als auch im Jahre 2009 auf Weisung seines Vorstandes gegenüber der GbR tätig geworden zu sein.

Im vorliegenden Fall hatte ein Vorstandsmitglied den Hinweis auf die Werbung der nicht im geschützten geographischen Bereich ansässigen GbR erteilt. Der Beschwerdegegner leitete diesen Hinweis an ein zuständiges Vorstandsmitglied weiter und beriet diesen dahin, die GbR wegen unzulässiger Werbung anwaltlich abzumahnern. Der Verband beauftragte daraufhin den Beschwerdegegner als Rechtsanwalt, der das Schreiben, mit welchem die GbR wegen unzulässiger Verwendung der rechtlich geschützten Bezeichnung abgemahnt und zur Unterlassung aufgefordert wurde, fertigte und dafür Anwaltskostensatz in Höhe von 1.641,96 Euro forderte.

Der Beschwerdeführer rügte gegenüber der Rechtsanwaltskammer Köln, dass hierin ein Verstoß gegen das Tätigkeitsverbot des § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO zu sehen sei, weil der Beschwerdegegner zunächst als Geschäftsführer des Verbandes und anschließend als dessen Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit tätig gewesen sei. Dieser habe nämlich bereits mit Schreiben vom 22. 2. 2005 und vom 1.6.2005 in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer des Verbandes wegen behaupteter wettbewerbsrechtlicher Verstöße angeschrieben und auf Unterlassung gedrungen.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln rügte das Verhalten des Beschwerdegegners unter Erteilung einer Missbilligung, weil dieser gegen das sich aus § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO ergebende Tätigkeitsverbot verstoßen habe. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung blieb ohne Erfolg.

II. Dem Beschwerdegegner ist ein Verstoß gegen das aus § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO hervorgehende Tätigkeitsverbot der Vorbefassung im Zweitberuf zur Last zu legen.

1. Nach § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO darf der Rechtsanwalt dann nicht tätig werden, wenn er in derselben Angelegenheit außerhalb seiner Anwaltstätigkeit bereits beruflich tätig war. Dieses Tätigkeitsverbot wie auch die anderen in den §§ 45 und 46 BRAO genannten Beschränkungen sind Konsequenz der Pflicht des Rechtsanwaltes, seine berufliche Unabhängigkeit nach allen Seiten hin zu wahren und seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Das Interesse der Allgemeinheit daran, dass diese Vorschriften eingehalten werden, gilt ausschließlich der Wahrung einer geordneten Rechtspflege und der Aufrechterhaltung der Integrität der Anwaltschaft (BGH NJW 2001, 2089). Die Vorschrift soll außerdem verhindern, dass eine berufliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes außerhalb seines Anwaltsberufes Interessenkollisionen herbeiführt und dadurch anwaltliche Berufspflichten beeinträchtigt werden.

2. Das Tätigkeitsverbot nach § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

a) Es muss sich um dieselbe Angelegenheit handeln. Unter diesen Begriff fällt jede rechtliche Angelegenheit, die zwischen mehreren Beteiligten mit zumindest möglicherweise entgegenstehenden rechtlichen Interessen nach Rechtsgrundsätzen behandelt und erledigt werden soll (Kleine-Cosack, § 45 BRAO Rn. 5). Gemeint ist dabei jede rechtliche Angelegenheit, die bei natürlicher Betrachtungsweise auf ein innerlich zusammenhängendes einheitliches Lebensverhältnis

zurückzuführen ist, wobei die Einheitlichkeit nicht durch einen längeren Zeitablauf aufgehoben wird und auch ein Wechsel der im Übrigen beteiligten Personen unerheblich ist (vgl. Feuerich/Weyland-Feuerich, BRAO, § 45 Rz. 7 m. weit. Nachw.). Hierdurch soll ein Tätigwerden des Rechtsanwaltes in gleicher Sache in unterschiedlichen Funktionen verhindert werden.

b) Es muss sich ferner um eine (zweit)berufliche nicht-anwaltliche Tätigkeit handeln. Darunter ist jede auf Dauer ausgerichtete Tätigkeit zu verstehen, die der Schaffung und Unterhaltung einer Lebensgrundlage dient (BVerfGE 7, 377, 397, NJW 1981, 33). Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um die Haupteinnahmequelle des Mandatsträgers handelt, sie muss ihrer Art nach dazu geeignet sein (Hartung/Römermann-Hartung, § 45 BRAO Rn. 39 m. weit. Nachw.), denn auch die nebenberufliche Tätigkeit ist berufliche Tätigkeit im Sinne von § 45 BRAO (Müller, NZG 2002, 799).

Die zweitberufliche Vor- bzw. Parallelbefassung muss schließlich dem Grunde nach geeignet sein, bei einer nachfolgenden anwaltlichen Tätigkeit einen Interessenkonflikt auszulösen (Kleine-Cosack, § 45 BRAO Rn. 28). Dies setzt wiederum nach einer im Schrifttum und der Rechtsprechung herrschenden Ansicht voraus, dass der Anwalt in seinem Zweitberuf rechtlich und tatsächlich einer richtunggebenden Einflussnahme unterliegt (OLG Koblenz, NJW-RR 2007, 1003), denn das Tätigkeitsverbot ist dieser Ansicht nach erst dann gerechtfertigt, wenn die Gefahr besteht, dass Weisungen und Richtlinien des Vertragspartners, denen der Anwalt in seinem Zweitberuf unterworfen ist, in die anwaltliche Tätigkeit hineinwirken und mit der anwaltlichen Unabhängigkeit und Bindungsfreiheit kollidieren (OLG Koblenz, NJW-RR 2007, 1004; Gaier/Wolf/Göcken, § 45 BRAO Rn. 38). Die andere, im Schrifttum überwiegend vertretene Auffassung lässt es hingegen nicht darauf ankommen, ob der Anwalt im Rahmen seines Zweitberufes weisungsgebunden ist;

vielmehr erfasst § 45 BRAO grundsätzlich jede berufliche Tätigkeit gleich welcher Art (Müller, NZG 2002, 799; Henssler/Prütting, § 45 Rn. 27; Feuerich/Weyland-Feuerich, § 45 BRAO Rn. 28).

Letztlich ist maßgebend das Verhalten des Rechtsanwaltes im Einzelfall. Stellt er von Anfang an gegenüber dem Erklärungsempfänger klar, dass er als Rechtsanwalt handelt, stellt sich kein Abgrenzungsproblem (Kleine-Cosack, § 45 BRAO Rn. 32). Hatte er im Rahmen der von ihm geschuldeten Leistungen in nicht unerheblichem Umfang seinen Auftraggeber unabhängig rechtlich zu beraten, ist von einem Anwaltsdienstvertrag auszugehen (BGHW 1998, 2243 f).

c) Der Rechtsanwalt muss bei einer rechtlich relevanten nichtanwaltlichen Vortätigkeit danach als Rechtsanwalt – also rechtsbesorgend – tätig werden. Die zweitberufliche Tätigkeit darf schließlich bei Beginn der Anwaltstätigkeit noch nicht beendet sein (OLG Koblenz, NJW-RR 2007, 1003), sie muss noch andauern, um den Tatbestand des § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO zu erfüllen.

3. Nach der Überzeugung der Kammer und unter Abwägung aller Aspekte waren bei der Tätigkeit des Beschwerdegegners alle diese Voraussetzungen erfüllt.

Der Beschwerdegegner war mit der Angelegenheit der Abmahnung der GbR wegen unzulässiger Werbung sowohl im Jahre 2005 als auch 2009 befasst. Dies zunächst in seiner Eigenschaft als (angestellter) Geschäftsführer des Verbandes, für die er ein regelmäßiges Einkommen erhielt (und noch erhält), welches zwar nicht seine alleinige Lebensgrundlage darstellt, aber geeignet war und ist, diese mit zu sichern.

Zunächst entschied der Vorstand des Verbandes nach Beratung durch seinen Geschäftsführer, ob und mit welchen Maßnahmen man gegen die GbR wegen der unzulässigen Werbung vorgehen solle. Als ein

Geschäftsführer mit juristischen Kenntnissen hatte gerade der Beschwerdegegner – anders als die Vorstandsmitglieder, die eben nicht mit juristischem Wissen „belastet“ waren bzw. sind – die Abmahnungsbedürftigkeit und -fähigkeit der Werbung der GbR zu untersuchen und zu beurteilen. Die Entscheidung war dann die Abmahnung, welche anschließend gerade eben der Rechtsanwalt nach entsprechender Mandatierung durch den Verband in seinem Schreiben an den Beschwerdeführer verfasste. Damit war er in gleicher Sache in unterschiedlichen Funktionen tätig, ohne dass die Angelegenheit abgeschlossen gewesen wäre. Zu diesem Zeitpunkt war er immer noch als Geschäftsführer des Verbandes tätig.

Einer Entscheidung über die tatsächliche oder rechtliche Weisungsabhängigkeit des Beschwerdegegners im Einzelfall bedarf es nicht. Denn fest steht, dass der Beschwerdegegner nach seiner vorhergehender Beratung des Vorstandes in der Zeit von 2005 bis 2009 in derselben Sache durch den Vorstand Verbandes im Jahre 2009 als Anwalt satzungsgemäß angewiesen wurde, die entsprechenden Interessen des Verbandes nunmehr anwaltlich bei einem Vorgang zu vertreten, deren Erfolgsaussichten er in seiner Eigenschaft als (juristisch fachkundiger) Geschäftsführer vorher überprüft und für rechtlich bedenklich befunden hatte. Ohne seine rechtliche Beratung hätte der Vorstand die GbR nicht abgemahnt, denn gerade dessen – nicht völlig nebensächliches – Bedürfnis nach rechtlicher Beratung und Betreuung stand bei der Übertragung der Geschäftsführertätigkeit auf den Beschwerdegegner im Vordergrund.

Diese Umstände reichen nach Überzeugung der Kammer aus, vom Vorliegen einer voranwaltlichen Parallelbefassung im Sinne von § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO auszugehen. Die beiden Bereiche der Doppelfunktion als Geschäftsführer einerseits und Rechtsanwalt andererseits waren in derselben Sache nicht voneinander zu trennen. Um seine berufliche Integrität zu schützen

und seine anwaltlichen Berufspflichten nicht zu beeinträchtigen, kann ein Rechtsanwalt nicht in derselben Angelegenheit rechtliche Beratungen vornehmen oder Forderungen anwaltlich geltend machen – immer mit der Möglichkeit der Erhebung von Gebühren –, wenn er in zweitberuflicher Funktion beispielsweise als Geschäftsführer in derselben Angelegenheit noch tätig ist. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn seine rechtsberatende Tätigkeit völlig in den Hintergrund tritt und keinerlei Relevanz besitzt, demgegenüber aber beispielsweise seine Tätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet im Vordergrund stünde. Dieser Fall liegt jedoch hier nicht vor.

## Verspätete Ausstellung eines Zeugnisses für Referendar als Verletzung der Berufspflichten

BRAO § 59

Ein Rechtsanwalt verletzt seine Berufspflichten nach §59 BRAO, wenn er für einen Referendar, der ihm zur Ausbildung zugewiesen war, nicht rechtzeitig nach Ende der Ausbildung das erforderliche Zeugnis erteilt. (Leitsatz der Redaktion)

**AnwG Köln, Beschl. v. 12.10.2011–10 EV 160/10**

Zum Sachverhalt:

Für die Zeit vom 1.6. 2009 bis zum 31.8. 2009 war dem angeschuldigten Rechtsanwalt ein Rechtsreferendar in dem Ausbildungsabschnitt „Wahlstation“ zur Ausbildung zugeteilt. Nach Beendigung des Ausbildungsabschnittes erteilte er dem Referendar kein Zeugnis. Das Landgericht stellte klar, dass ausbildende Rechtsanwälte bereits mit der Zuteilung eines Referendars über die Formalien und die berufsrechtliche Pflicht zur Erteilung eines Zeugnisses nach Ablauf der Stage in Kenntnis gesetzt werden. Der Rechtsanwalt war am 11.9. 2009, am 28.9. 2009 und am 13.10. 2009 zur Abgabe des Zeugnisses in fernmündlichen Gesprächen aufgefordert worden war. In einem weiteren Telefonat habe er bekundet, dass Zeugnis sei bereits versandt. Nachdem sich

auch dies als unzutreffend herausgestellt habe, hatte der Rechtsanwalt in einem weiteren Telefonat mitgeteilt, er werde das Zeugnis gleich faxen. Auch dies geschah nicht.

Nachdem der Rechtsanwalt auch gegenüber der Rechtsanwaltskammer keine Stellung nahm, leitete die Generalstaatsanwaltschaft ein Verfahren ein. Das AnwG erteilte einen Verweis und verhängte eine Geldbuße in Höhe von 1000 Euro.

**Aus den Gründen:**

Auf Grund des festgestellten Sachverhaltes, steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass sich der Rechtsanwalt mehrerer Pflichtverletzungen nach §§43, 56, 59 BRAO i.V.m. §24 Abs. 2 BORA schuldig gemacht hat, so dass die Kammer gem. §§113 Abs. 1, 114 Abs. 1 BRAO als anwaltsgerichtliche Maßnahme schuldangemessen auf einen Verweis verbunden mit einer Geldbuße in Höhe von 1.000 Euro erkannt hat.

Gem. §113 Abs.1 BRAO wird eine anwaltsgerichtliche Maßnahme gegen einen Rechtsanwalt verhängt, der schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die in der Bundesrechtsanwaltsordnung oder in der Berufsordnung bestimmt sind oder Gesetzesverstöße begeht, die mit den Anforderungen an die Kompetenz und die Integrität der Anwaltschaft nicht vereinbar sind.

Zu den Pflichten eines Rechtsanwaltes gehört gem. §59 BRAO eine angemessene Beteiligung an der Ausbildung von Rechtsreferendaren. Zur Erfüllung dieses öffentlich-rechtlichen Ausbildungsauftrages, zu dem auch die Ausbildung in einer Wahlstation gehört, hat er dem ausbildenden Präsidenten des zuständigen Landgerichts ein Zeugnis über die Eignung, Fähigkeiten, praktischen Leistungen, Fleiß, Stand der Ausbildung und Führung des Referendars zu erteilen und dessen Gesamtleistung zu bewerten. Ohne diese Beurteilung kann sich die Prüfungskommission im Assessorexamen kein vollständiges Bild von dem Kandidaten machen. Die Leistungen des Referendars im juristischen Vorbereitungsdienst kann in

solchen Fällen nicht abschließend beurteilt werden. Dies kann die Anfechtung von Prüfungsergebnissen zur Folge haben.

Dieser Pflicht ist der angeschuldigte Rechtsanwalt nicht nachgekommen. Für die Kammer bestehen keine Zweifel, dass der angeschuldigte Rechtsanwalt, bevor er mit Fristsetzung vom Präsidenten des LG zur Abgabe des Zeugnisses letztmalig aufgefordert wurde, vorher durch den Zeugen, in der erwähnten Vielzahl von Fällen abgemahnt wurde, so dass der in Rede stehende Pflichtverstoß festzustellen war.

Letztlich hat der Rechtsanwalt den Vorstand der Rechtsanwaltskammer in Aufsichts- und Beschwerdesachen Auskunft gemäß §56 Abs.1 BRAO i.V.m. 24 Abs. 2 BORA zu geben. Sinn dieser Regelung ist es, dem Kammervorstand die Erfüllung seiner Aufgaben und insbesondere die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu ermöglichen. Diese Aufgabe kann nur dann erfüllt werden, wenn der betroffene Rechtsanwalt die notwendigen Auskünfte erteilt und sich gegebenenfalls rechtfertigt. Vor diesem Hintergrund liegt die Verpflichtung zur Beantwortung von Kammeranfragen nicht nur im Interesse der Anwaltschaft, sondern auch im eigenen Interesse des Rechtsanwaltes.

Durch die konsequente Nichtbeantwortung des Auskunftsverlangens des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Köln, trotz Erinnerung, Androhung eines Zwangsgeldes und Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.000 Euro hat der Angeeschuldigte auch gegen seine Pflicht aus §56 BRAO verstoßen.

Bei der Festlegung der hiernach zu verhängenden Strafe war die Bedeutung der Sache zu berücksichtigen, sowie der Umstand, dass der Angeeschuldigte bisher standesrechtlich nicht in Erscheinung getreten war. Zu seinen Lasten viel ins Gewicht, dass er bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung sämtliche Kammeranfragen beharrlich verweigerte.